



Schutzkonzept

Inhalt

- 1) Einleitung
- 2) Unser pädagogisches Leitbild
 - a) Sprache und Kommunikation
 - b) Umgang mit Nähe und Distanz
 - c) Umgang miteinander im digitalen Raum
 - d) Umgang miteinander bei Veranstaltungen
 - e) Umgang bei Übernachtungen
 - f) Bewusstwerden und Wahren von Grenzen
 - g) Kinder und Jugendliche stärken
 - h) Umgang mit Einzelsituationen
 - i) Sexualpädagogik
- 3) Personenauswahl
- 4) Partizipation
- 5) Beschwerdemanagement
- 6) Risikoanalyse
- 7) Interventionspläne
- 8) Aufgaben und Verfahrensweisen des Kriseninterventionsteams
- 9) Hintergrundinformationen zur Kindeswohlgefährdung



**ICH BIN SICHER –
NICHT ALLEIN!**

FBF-Praxisprojekt zur Prävention sexualisierter Gewalt mit 6- bis 12-jährigen Kindern.



1) Einleitung

Die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nehmen im Leben vieler junger Menschen einen wichtigen und bedeutsamen Platz ein. Gerade Kinder und Jugendliche sehen sich im Laufe ihres Lebens mit vielfältigen Entwicklungsaufgaben, wie zum Beispiel der Entwicklung einer eigenen Identität, dem Aufbau von Beziehungen zu Gleichaltrigen und dem Umgang mit Sexualität, konfrontiert. Um sich diesen Entwicklungsaufgaben zu stellen und sie erfolgreich bewältigen zu können, stellen wir jungen Menschen (Lebens-)Räume zur Verfügung, in denen sie ihre Persönlichkeiten entfalten, eigene Fähigkeiten und Begabungen erproben und andere junge Menschen kennenlernen können. Die Einrichtungen und Angebote der Falken im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tragen wesentlich zur Schaffung dieser (Lebens-)Räume bei.

Um junge Menschen bestmöglich in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, bieten wir Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, eigene Erfahrungen (z.B. mit Gleichaltrigen) zu machen und an Entscheidungsprozessen zu partizipieren. Gleichzeitig müssen wir (das FBF) sie aber vor jeder Form von Gewalt schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen, die in dem derzeitigen Schutzkonzept verankert sind. Dabei sind uns die Prävention und der Schutz junger Menschen vor jeglicher Form von Gewalt innerhalb der praktischen Umsetzung von Angeboten sowie in sensiblen Bereichen in Maßnahmen und Einrichtungen besonders wichtig.

Wir wollen aber ebenso pädagogischen Fachkräften (egal ob ehren- oder hauptamtlich tätig) unbedingt ein angstfreies Arbeiten ermöglichen. Ziel des Falken Bildungs- und Freizeitwerks ist es, Sicherheit im Umgang mit der Thematik „Kindeswohlgefährdung“ zu befördern. Daher bieten wir und unser Dachverband (FBF NRW e.V.) regelmäßig Fortbildungen zu diesem Thema an. Wir verstehen uns als progressiver und selbst organisierter Jugendhilfeträger, in dessen Maßnahmen die Mitarbeitenden-Teams sicher und angstfrei arbeiten können: Bildung und Wissen machen stark - Unwissenheit macht Angst. Nur wenn unsere Mitarbeitenden-Teams und der Vorstand stark sind, sind es die Kinder und Jugendlichen auch.

Nicht erst seit der Reform des SGB VIII im Jahr 2021 setzt sich die Falken-Bewegung mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen auseinander. Wir befürworten seit jeher, dass den jüngsten Mitgliedern unserer Gesellschaft ein besonderer Schutz zugutekommen muss. Denn es ist uns ein stetiges Anliegen, dass transparente und wertschätzende Arbeitsstrukturen und Prozesse, die einer dauernden kritischen Betrachtung unterliegen, gute Voraussetzungen bieten, Kinder und Jugendliche in den Angeboten unserer Jugend- und Bildungsarbeit bestmöglich zu schützen und ein wertschätzendes und angstfreies Klima zu schaffen.

Es ist uns bewusst, dass Schutzkonzepte nichts Starres sind, das abgeheftet im Schrank steht. Vielmehr müssen sie einen stetigen und andauernden Entwicklungsprozess für uns als Organisation bewirken - dies war schon vor 2021 so und wird es auch zukünftig sein. Es ist uns bewusst, dass jedes unserer Angebote unter diesen Gesichtspunkten betrachtet werden muss, daher ist uns bewusst, dass Schutzkonzepte niemals fertig sind und Ressourcen für deren stetige Weiterentwicklung binden. Wir verstehen sie daher als Chance, unsere Arbeit laufend zu verbessern, unsere Mitarbeitenden stetig fortzubilden, die Kinder und Jugendlichen in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse aktiv mit einzubinden und ihnen Gehör zu verschaffen. Es wird bei den Falken beständig geprüft, ob der Schutz für Kinder und Jugendliche gewährleistet ist und funktioniert.



2) Unser pädagogisches Leitbild

Wir setzen uns ein für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Dazu gehört ein wertschätzender Umgang miteinander und insbesondere mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für die wir Verantwortung haben. Unser Leitbild – das von unserem Dachverband, dem Falken Bildungs- und Freizeitwerk (FBF) NRW e.V., entwickelt wurde – dient unseren Mitarbeitenden als Orientierung und Leitlinie für das Handeln. Jede Ausnahme davon machen wir transparent und können sie nachvollziehbar begründen.

a. Sprache und Kommunikation

- Wir achten auf eine klare und wertschätzende Kommunikation. Dazu nutzen wir eine zielgruppengerechte und – wenn nötig - einfache Sprache.
- Wir vergewissern uns, dass wir richtig verstanden wurden, und fragen, ob wir unser Gegenüber richtig verstanden haben. Wir hören aktiv zu.
- Wir achten auf eine diskriminierungssensible Sprache, die alle einschließt.
- Auch in unserer Kommunikation sind wir so transparent wie möglich. Wir stellen in unserer Kommunikation alle notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Bei jeder Form von grenzverletzender oder nicht wertschätzender Kommunikation schreiten wir ein.

b. Umgang mit Nähe und Distanz

- Wir achten auf einen grenzachtenden Umgang miteinander.
- Wieviel Nähe wir zulassen und wie viel Distanz wir wahren, machen wir abhängig von der Rolle und der Situation, in denen wir uns befinden, und kommunizieren dies.
- Wir gehen mit privaten Beziehungen transparent um.
- Wir reflektieren unser Verhalten und unsere Haltung regelmäßig.
- Uns ist bewusst, dass unterschiedliche Personen unterschiedliche Bedürfnisse und Grenzen haben und handeln entsprechend.
- Insbesondere mit körperlichen Grenzen gehen wir vorsichtig und verantwortungsvoll um. Wir erzeugen keinen Druck und achten auf nonverbale Signale.
- Methoden, die Körperkontakt erfordern, erklären wir im Vorfeld. Die Teilnahme insbesondere an Methoden und Spielen, die Körperkontakt erfordern, ist immer freiwillig.

c. Umgang miteinander im digitalen Raum

- Auch im digitalen Raum achten wir auf eine wertschätzende Kommunikation und einen respektvollen Umgang miteinander.
- Wir nutzen nach Möglichkeit ausschließlich dienstliche Accounts und Kontaktdaten.
- Wir geben unsere eigenen privaten Kontaktdaten nicht an Kinder, Jugendliche und Erwachsene weiter, die an unseren Veranstaltungen teilnehmen.
- Die Voraussetzungen und Erwartungen für die Teilnahme an einer digitalen Veranstaltung kommunizieren wir im Vorfeld transparent.



d. Umgang miteinander bei Veranstaltungen

- Wir thematisieren auch die möglichen Gegebenheiten vor Ort im Vorfeld der Veranstaltung.
- Bei grenzverletzendem Verhalten Dritter gegenüber (den eigenen) Teilnehmenden (bspw. an größeren Veranstaltungsorten) schreiten wir ein.

e. Umgang mit Übernachtungen

- Uns ist bewusst, dass Übernachtungssituationen besonders sensible Situationen bedeuten. Wir schaffen bei allen ein Bewusstsein dafür und thematisieren die Gegebenheiten vor Ort im Vorfeld der Veranstaltung.
- Wir prüfen bei der Vorbereitung von Veranstaltungen, wie ein achtsamer Umgang während der Veranstaltung gewährleistet werden kann, beispielsweise durch die Thematisierung des Leitbilds mit den Verantwortlichen oder durch die Einrichtung von Awareness-Teams bei Großveranstaltungen.
- Bei der Planung berücksichtigen wir die Bedürfnisse aller Teilnehmenden zur Belegung von Zimmern und stellen eine ausreichende Bettenanzahl sicher.
- Wir stellen sicher, dass alle Teilnehmenden über die Ansprechpersonen vor Ort informiert sind, und weisen zu Beginn der Veranstaltung darauf hin.
- Wir klopfen an und warten auf Signale oder Reaktionen der Teilnehmenden, bis wir hereingebeten werden, bevor wir ein Zimmer betreten.
- Uns ist bewusst, dass der Schlafraum der Teilnehmenden ihr privater Bereich ist. Wir achten die Privatsphäre der Teilnehmenden und sind sensibel gegenüber privaten Räumen.
- Uns ist bewusst, dass Duschsituationen als besonders sensibel zu betrachten sind. Die Gegebenheiten vor Ort kommunizieren wir bereits im Vorfeld. Wir wahren die Grenzen der anderen und schaffen aktiv Möglichkeiten zu kommunizieren, wenn die persönlichen Grenzen verletzt zu werden drohen oder verletzt sind.

f. Bewusstwerden und Wahren von Grenzen

- Wir sind uns unserer eigenen Grenzen bewusst und äußern diese. Wir verstehen uns selbst als Vorbild und bleiben dementsprechend mit anderen dazu im Dialog.
- Wir achten die Grenzen der anderen. Dabei achten wir sowohl auf verbale als auch auf nonverbale Signale.
- Wir sind uns bewusst, dass unterschiedliche Menschen unterschiedliche Grenzen haben. Wir schließen nicht von uns auf andere. Bei Unsicherheit fragen wir nach.

g. Kinder und Jugendliche stärken

- Wir ermutigen Kinder und Jugendliche, die eigenen Grenzen zu äußern, und geben ihnen einen Raum dafür.
- Wir bestärken Kinder und Jugendliche, wenn sie ihre eigenen Grenzen äußern.
- Wir etablieren eine Kultur, in der Äußerungen von - auch nachträglichen - Grenzsetzungen in Ordnung sind.



- Bei Veranstaltungen beziehen wir Kinder und Jugendliche in die Planung, Vorbereitung und Durchführung mit ein. Wir prüfen regelmäßig, welche Möglichkeiten der Partizipation es für Kinder und Jugendliche während der Veranstaltungen gibt.
- Uns ist bewusst, dass unser Programm ein Angebot ist, das angenommen werden kann. Bei all unseren Veranstaltungen gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.
- Wir führen Kampagnen und Projekte zu konkreten Themen der Partizipation und Mitbestimmung und zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch.
- Wir verstehen und wertschätzen Kinder und Jugendliche als gleichwertige Gesprächspartner:innen und nehmen sie als Expert:innen für ihr eigenes Leben wahr.

h. Umgang mit Einzelsituationen

- In Beratungsgesprächen belassen wir so viel Kontrolle wie möglich bei der ratsuchenden Person. Wir klären zu Beginn des Gesprächs gegenseitige Erwartungen und versprechen nichts, was wir nicht halten können.
- In Einzelgesprächen mit Kindern und Jugendlichen klären wir ebenfalls im Vorfeld die Erwartungen der Kinder und Jugendlichen. Wir versprechen nichts, was wir nicht halten können und machen transparent, wenn wir Erwartungen nicht erfüllen können.
- Bei Situationen, die Körperkontakt erfordern (bspw. "Erste Hilfe"), erklären wir im Vorfeld – soweit es die Situation zulässt – was passiert und warum.
- Bei allen Einzelsituationen sind wir so transparent wie möglich.

i. Sexualpädagogik

Wir verstehen Sexualität als wesentlichen Bestandteil der menschlichen Persönlichkeit und Identität, auch bereits bei Kindern und Jugendlichen. Wir betrachten Sexualität grundsätzlich als etwas Positives.

Unser Bild von Sexualität ist ausdrücklich an der geschlechtlichen Vielfalt orientiert. Uns ist bewusst, dass Sexualpädagogik für non-binäre Menschen zahlreiche gesellschaftliche Vorurteile deutlich werden lässt. Wir wollen in einen empowernden Dialog treten und junge Menschen dazu ermutigen, geschlechtliche Vielfalt aktiv zu positionieren.

Wir unterstützen und begleiten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei, befähigt zu sein, selbstbestimmt Sexualität leben zu können. Dazu gehört, Sexualität zu thematisieren und zu enttabuisieren, Grenzen gegenüber anderen zu setzen und NEIN sagen zu dürfen.

Grundsätzlich handeln wir nach einem koedukativen pädagogischen Ansatz. Dabei ist uns bewusst, dass wir das Prinzip der Koedukation gegebenenfalls an die Zielgruppe anpassen müssen.

Wir möchten zusammen mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer gemeinsamen Haltung kommen. Dafür sind wir auch dafür offen, die eigene Haltung zu reflektieren und zu hinterfragen.

Diese pädagogische Arbeit ist durch eine große Themen- und Methodenvielfalt geprägt. Außerschulische (Jugend-)Bildung schafft eine gute Basis, um Kinder und Jugendliche, aber auch deren Eltern altersgerecht auch über sexualisierte Übergriffigkeit, Nötigung und Gewalt im Alltag oder in digitalen Medien zu informieren und sie zu befähigen, in schwierigen



Situationen selbstbestimmt zu handeln, NEIN zu sagen und Hilfe zu holen. Kinder und Jugendliche werden in ihrer Widerstandskraft gestärkt, wenn sie selbst darüber Bescheid wissen, was sexualisierte Gewalt ist und wie ihnen diese möglicherweise begegnet.

Das Wissen zu sexueller Gewalt wird durch die Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aufgebaut und durch Fortbildungen auf dem neuesten Stand gehalten. Uns ist bewusst, dass es nur mit ausreichendem Wissen möglich ist, die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können.

3) Personalauswahl

Alle unsere ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden, die für uns tätig sind und auch nur sporadische Berührungspunkte mit Kindern und Jugendliche haben, haben uns als Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Wir nutzen dabei auch die vielfältigen datenschutzrechtlich zulässigen Maßnahmen, die über Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis der betreffenden Person hinausgehen. Für uns gehört Kinderschutz schon als Thema in das Vorstellungsgespräch und auch die zulässigen Fragen nach einschlägigen erfolgten Verurteilungen und/oder laufenden Ermittlungsverfahren werden gestellt. Arbeitszeugnisse werden mit einem kinderschutzspezifischen Blick betrachtet.

Darüber hinaus nutzen wir die niederschwellige Methode einer Selbstauskunftserklärung, mit der alle für uns tätigen ehren- und hauptamtlichen Kräfte bestätigen, dass aktuell keine laufenden Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingeleitet wurden.

Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird unser Leitbild-Schutzkonzept erläutert und die Handhabung ausführlich besprochen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden sich damit identifizieren können und dieses auch in ihrer täglichen Praxis umsetzen.

Das Thema Prävention ist auch immer Gegenstand unserer Teamsitzungen und Mitarbeitenden-Gespräche. Es wird Raum für Austausch, Fragen und Anregungen gegeben. Die Umsetzung der Angebotsstrukturen orientiert sich an dem vorgenannten Leitbild und wird mit einem kritisch-konstruktivem Blick durch die Leitung und den Vorstand begleitet. Gegebenenfalls werden Mitarbeitende offensiv angesprochen. Dies ist für uns besonders wichtig, wenn der professionelle Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Nähe und Distanz bei Mitarbeitenden problematisch erscheint oder der Verhaltenskodex (der sich aus dem Leitbild ergibt) nicht eingehalten werden kann.

Alle Mitarbeitenden haben jederzeit die Möglichkeit, sich innerhalb der Teams, mit Kolleg*innen, der Leitung und/oder dem Vorstand zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Ebene unseres Dachverbands Beratungsleistungen und Fortbildungen in Anspruch zu nehmen. Natürlich können auch weitere (externe) Fachpersonen hinzugezogen werden. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorgegebenen Handlungskonzept gehandelt.

4) Partizipation

Die aktive Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen an gemeinsamen Entscheidungsprozessen ist zentraler Bestandteil unseres pädagogischen Ansatzes. Dabei ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche lernen, sich mit verschiedenen Sachverhalten auseinanderzusetzen, ihre Be-



dürfnisse und Interessen zu formulieren und im Austausch mit anderen Kindern und Jugendliche Entscheidungen für die jeweilige Gruppe herbeizuführen. Diese Prozesse sind als partizipativer Erfahrungs- und Erprobungsraum für die Entwicklung junger Menschen wichtig. Partizipation hat unter anderem das Ziel, junge Menschen als Expert*innen für die sie betreffenden Themen in den Blick zu nehmen.

Kinder und Jugendliche werden bei den Falken seit jeher in die Prozesse, die sie betreffen, mit einbezogen. Durch die Stärkung der Position von Kindern und Jugendlichen innerhalb unserer Organisation reduzieren wir gleichzeitig das Machtgefälle zwischen jungen Menschen und Erwachsenen, auch wenn junge Menschen nicht in allen Fragen die alleinige Entscheidungsgewalt innehaben.

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Indem wir sie über diese Rechte aufklären und sie gleichzeitig ermutigen, diese Rechte auch einzufordern und ihre Bedürfnisse zu formulieren, steigern wir das Bewusstsein für ein achtsames und respektvolles Miteinander innerhalb unser Strukturen und schaffen gleichzeitig eine wichtige Grundlage für gelingende Prävention.

Auch die Partizipation unserer ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden ist uns wichtig und gehört zu unserer täglichen Praxis dazu. Diskussions- und Entscheidungsprozesse brauchen zwar mehr Zeit, schaffen aber gleichzeitig auch eine breitere Akzeptanz und Transparenz.

5) Beschwerdemanagement

Neben dem aktiven Einbringen von Themen, Störungen und Beschwerden durch Kinder und Jugendliche oder durch Mitarbeitende besteht zudem die Möglichkeit, Beschwerden auch anonymisiert vorzubringen. Das Beschwerdemanagement regelt die Art und Weise im Umgang mit Beschwerden innerhalb unserer Strukturen; wir wollen so klare und sichere Arbeitsstrukturen gewährleisten. Es beinhaltet einen konsequenten Umsetzungsplan sowie eine entsprechende Prüfung und Auswertung.

Kindern und Jugendlichen sind in allen Angeboten die Beschwerdewege aufzuzeigen. Die Möglichkeiten zur Beschwerde sind auf die jeweilige Altersgruppe ausgerichtet und werden den Kindern und Jugendlichen transparent erläutert. Beschwerden können namentlich oder anonym geäußert werden:

- Einfachheit des Beschwerdewegs
- Wahrung der Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht
- Unbefangenheit der Person, die die Beschwerde bearbeitet
- Zeitnahe Rückmeldung an die Person, die die Beschwerde einreicht, wenn gewünscht

6) Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse/Bewertung unser Angebote im Bereich der Jugend- und Bildungsarbeit wird in der Regel alle zwei Jahre für das gesamte Aufgabenspektrum durchgeführt. Für neue Aufgabenbereiche und/oder das Nutzen neuer räumlicher Gegebenheiten findet die Risikoanalyse vor Umsetzung des jeweiligen Aufgabenbereichs statt. Die jeweilige Zielgruppe wird an der Risikoanalyse adäquat beteiligt (siehe auch Kapitel Partizipation). Im Rahmen dieser Risikobewertung werden vor allem die Chancen und Risiken aller festgelegten Prozessabläufe im täglichen „Doing“ des jeweiligen Angebotes betrachtet. Es geht uns dabei um die Definition der möglichen Risiken, die Etablierung und Überprüfung von Kontrollmechanismen und des dazugehörigen Prozessmanagements. Wenn bei der Überprüfung der Kontrollverfahren festgestellt



wird, dass deren Wirksamkeit nicht ausreichend ist, werden die Prozesse im Rahmen der Risikoanalyse/-bewertung nachgeschärft und die interne Prozesssteuerung und die Kontrollmechanismen angepasst. Die zentralen Fragestellungen der Risikoanalyse sind für uns:

- Wo bestehen aus Sicht der Fachkräfte und der Zielgruppe Unsicherheiten/Risiken?
- In welchen Situationen treten bei einzelnen Personen ungute Gefühle auf?
- Welche Risiken in Bezug auf das jeweilige Angebot und die Rahmenbedingungen gibt es, wodurch entstehen sie und wie lassen sich diese minimieren?
- Was läuft nicht gut und wo gibt es Lücken oder Probleme?

7) Interventionsplan

Die folgenden Interventionspläne dienen dazu, dass bei uns - egal ob ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich-tätige Akteure wissen, was im Falle einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Organisation/Einrichtung bzw. des eigenen Angebots oder im familiären/sozialen Kontext eines jungen Menschen zu tun ist.

Unser pädagogisches Konzept basiert auf einem respektvollen und gewaltfreien Umgang miteinander. Wir vermitteln dies sowohl den jungen Menschen, die unsere Angebote in Anspruch nehmen, als auch den uns tätigen Mitarbeitenden.

Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen, und besprechen diese Situationen offen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Daher werden wir nicht wegschauen, wenn Vermutungen oder Beobachtungen von Gefährdungen auftreten. Wir versuchen, die jeweilige Situation zu klären und informieren die Leitungsebene. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu.

Uns ist bewusst, dass Kinder und Jugendliche, die von einer schwierigen Situation zu Hause oder von erlebter Gewalt innerhalb der Organisation erzählen möchten, sich sehr genau aussuchen, wem sie sich anvertrauen. Daher ist es uns wichtig, dass jede/r in unserer Organisation weiß, was zu tun ist, wenn von Gefährdungen berichtet wird oder diese beobachtet werden.

Bei der Entwicklung der Interventionspläne haben wir – als ein in der Jugendhilfe tätiger Träger, der in seiner derzeitigen Verfasstheit überwiegend mit ehrenamtlich- und nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden arbeitet – daher den jeweiligen Kontext in den Blick genommen, in dem die Gefährdung eines jungen Menschen auftreten kann, z.B. auch im Hinblick darauf, von wem die Gefährdung ausgehen kann. Wir gehen in unserem Arbeitskontext von drei möglichen Szenarien / Gefährdungssituationen (gemäß §8a SGB VIII) aus:

- a) Die Gefährdungssituation findet innerhalb des FBF Bergisch Land statt, indem die Gefährdung von einer/einem ehren-, haupt- oder nebenamtlich Tätigen ausgeht
- b) Die Gefährdungssituation findet innerhalb der Angebotsstruktur des FBF Bergisch Land statt und (körperliche, seelische oder sexualisierte) Gewalt tritt unter Gleichaltrigen auf
- c) Die Kindeswohlgefährdende Situation hat ihren Ursprung im familiären/sozialen Kontext

Die nachfolgenden Verfahrenshinweise gelten für ehren- und nebenberuflich (E) sowie hauptamtlich (H) Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit. Für das Kriseninterventionsteam (KT) und den Vorstandstand des FBF Bergisch Land e.V. (V).



a) Interventionsplan bei einer (vermuteten) Gefährdung eines jungen Menschen durch Mitarbeitende innerhalb des FBF Bergisch Land e.V.

Wie verhalte ich mich, wenn ich die Vermutung habe, dass in den eigenen Reihen ein:e Täter:in ist?

- 1) Handle nicht voreilig, bewahre Ruhe! (E/H)
- 2) Überlege, worauf sich deine Vermutung begründet. (E/H)
- 3) Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete, deine Vermutungen und (geplanten) Schritte auf. Wichtig ist es, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden. (E/H)
- 4) Wenn du ehrenamtlich engagiert bist, ziehe eine hauptamtliche oder im Vorstand tätige Person deines Vertrauens hinzu oder wende dich direkt an das Kriseninterventionsteam (es besteht aus der Hauptamtlichen der SJD - Die Falken Bergisch Land, Pia Breker und dem Geschäftsführer im FBF-Vorstand, Jürgen Regneri). Informiere dich beim Kriseninterventionsteam über das weitere Vorgehen und übergib die Verantwortung. (E/H)
- 5) Informiere auf keinen Fall eigenmächtig die verdächtige Person! (E/H)
- 6) Gib zum Schutz aller Beteiligten keine Informationen an die Öffentlichkeit weiter (E/H).
- 7) Wenn notwendig und mit dem Kriseninterventionsteam abgestimmt, hole dir Unterstützung bei einer Fachkraft des örtlichen Jugendamtes. (E/H/KT)
- 8) Danach solltest du dich aus dem Vorgang zurückziehen, sofern dich die betroffene Person nicht mehr als Ansprechpartner:in braucht. (E/H)
- 9) Das Kriseninterventionsteam koordiniert die weitere Vorgehensweise und entscheiden gemeinsam, welche weiteren Schritte zu unternehmen bzw. und welche sonstigen Personen, in- und externen Fachkräfte hinzuziehen sind. Durch Sie werden weitere verantwortliche Personen des FBF-Vorstands (FBF-Vorsitzender Michael Stodieck) und des Dachverbandes (FBF-NRW: Katia Heibel, päd. Geschäftsstellenleitung und Kinderschutzfachkraft, siehe [Geschäftsstelle & Vorstand \(fbf-nrw.de\)](https://www.fbf-nrw.de)) in das laufende Verfahren mit einbezogen. Dies betrifft ggfs. auch die Einschaltung von Jugendamt (bei konkreten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung) und Polizei (bei einer akuten bzw. unmittelbaren Gefährdungssituation). (KT/V)
- 10) Sollte sich der Verdacht als unbegründet herausstellen, ist das Kriseninterventionsteam auch für die Rehabilitierung des betreffenden Mitarbeitenden verantwortlich. (H/V)

b) Interventionsplan bei (sexualisierter) Gewalt unter Gleichaltrigen innerhalb der Angebotsstruktur des FBF

Wie verhalte ich mich, wenn ich (körperlich, seelische oder sexualisierte) Gewalt unter Kindern und Jugendlichen beobachtet habe?

- 1) Verhalten beenden. (E/H)
- 2) Mit dem betroffenen Kind bzw. der/dem Jugendlichen sprechen: nachfragen, was geschehen ist, glauben, mitteilen, dass dies nicht in Ordnung war, versprechen, dass sich jetzt darum gekümmert wird. (E/H)



- 3) Mit dem übergreifigen Kind bzw. der/dem Jugendlichen sprechen: konfrontieren mit Aussagen des anderen jungen Menschen, nicht diskutieren, mitteilen, dass man dieses Verhalten nicht duldet. (E/H)
 - 4) Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete und deine Vermutungen und (geplanten) Schritte auf. Wichtig ist es, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden. (E/H)
 - 5) Wenn du ehrenamtlich engagiert bist, ziehe eine hauptamtliche oder im Vorstand tätige Person deines Vertrauens hinzu oder wende dich direkt an das Kriseninterventionsteam (es besteht aus der Hauptamtlichen der SJD - Die Falken Bergisch Land, Pia Breker und dem Geschäftsführer im FBF-Vorstand, Jürgen Regneri). Informiere dich beim Kriseninterventionsteam über das weitere Vorgehen und übergib die Verantwortung. (E/H)
 - 6) Mit den Eltern der Kinder/Jugendlichen sprechen. Ob ein Gespräch notwendig ist, wird durch das Team (E/H) unter Hinzuziehung des Kriseninterventionsteams im Einzelfall entschieden. Hier spielen unterschiedliche Aspekte eine Rolle, wie z. B. das Alter der jungen Menschen, der Wunsch der Betroffenen oder die Schwere des Übergriffs. Falls die Information der Eltern abgelehnt wird oder auf Grund des Alters nicht möglich ist, sollte zusammen mit den Betroffenen versucht werden, eine Lösung zu finden. Bei so einem Gespräch geht es darum, die bereits getroffenen Maßnahmen transparent zu machen, ggf. Kontakt zu unterstützenden Stellen (so z.B. der [Kinderschutzbund NRW](#); [Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch](#); [DAJEB – Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend und Elternberatung](#), Kinderschutzhotline: 0800 19 210 00 (24 Stunden täglich erreichbar) etc. zu vermitteln und die verantwortliche Person des FBF-Vorstands mit einzubinden. (E/H/KT/V)
 - 7) Während des gesamten Prozesses kollegiale Beratung im Team/Vorstand nutzen und ggf. Gespräche auch mit zwei Personen führen. (E/H/V)
 - 8) Danach solltest du dich aus dem Vorgang zurückziehen, sofern dich die betroffene Person nicht mehr als Ansprechpartner:in braucht. (E/H)
 - 9) Das Kriseninterventionsteam koordiniert die weitere Vorgehensweise und entscheiden gemeinsam, welche weiteren Schritte zu unternehmen bzw. und welche sonstigen Personen, in- und externen Fachkräfte hinzuziehen sind. Durch Sie werden weitere verantwortliche Personen des FBF-Vorstands (FBF-Vorsitzender Michael Stodieck) und des Dachverbandes (FBF-NRW: Katia Heibel, päd. Geschäftsstellenleitung und Kinderschutzfachkraft, siehe [Geschäftsstelle & Vorstand \(fbf-nrw.de\)](#)) in das laufende Verfahren mit einbezogen. Dies betrifft ggfs. auch die Einschaltung von Jugendamt (bei konkreten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung) und Polizei (bei einer akuten bzw. unmittelbaren Gefährdungssituation). (KT/V)
 - 10) Sollte sich der Verdacht gegen die verdächtige/n Personen als unbegründet herausstellen, ist das Kriseninterventionsteam auch für die Rehabilitation des/r betreffenden Person/en verantwortlich. (KT/V)
- c) **Interventionsplan bei einer (vermuteten) Gefährdung eines jungen Menschen im familiären/sozialen Kontext.**



Wie verhalte ich mich, wenn ich einen Verdacht auf Gefährdung eines jungen Menschen innerhalb des familiären/sozialen Umfeldes habe?

- 1) Handle nicht voreilig, bewahre Ruhe! (E/H)
- 2) Höre zu, schenke dem Gesagten Glauben und Sorge für eine Atmosphäre, in der Offenheit möglich ist. (E/H)
- 3) Versprich nichts, was du anschließend nicht halten kannst, z. B. mit niemandem darüber zu reden. (E/H)
- 4) Stimme dein Vorgehen mit der/dem Betroffenen ab und achte die Grenzen des jungen Menschen. (E/H)
- 5) Informiere auf keinen Fall die/den vermeintliche/n Täter:in. Sie haben evtl. die Möglichkeit, deinen Kontakt zum Opfer zu unterbinden. (E/H)
- 6) Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene oder Berichtete und deine Vermutungen und (geplanten) Schritte auf. Wichtig ist es, zwischen konkreten Hinweisen oder Beobachtungen sowie Vermutungen oder Hypothesen zu unterscheiden. (E/H)
- 7) Tausche dich kollegial aus und führe mit mindestens einer weiteren Person des Teams eine Ersteinschätzung durch (verfahre hierzu, wie in 8) und 9) beschrieben) und dokumentiere diese: (E/H)
- 8) Wenn du ehrenamtlich engagiert bist, ziehe eine hauptamtliche oder im Vorstand tätige Person deines Vertrauens hinzu oder wende dich direkt an das Kriseninterventionsteam (es besteht aus der Hauptamtlichen der SJD - Die Falken Bergisch Land, Pia Breker und dem Geschäftsführer im FBF-Vorstand, Jürgen Regneri). Informiere dich beim Kriseninterventionsteam über das weitere Vorgehen und übergib die Verantwortung. (E/H)
- 9) Wenn du hauptamtlich oder als Honorarkraft tätig bist, informiere das Kriseninterventionsteam und hole dir Unterstützung bei der Kinderschutzfachkraft des FBF NRW, einer unabhängigen Fachstelle oder einer Fachkraft des örtlichen Jugendamtes. (H/KT)
- 10) Kläre das weitere Verfahren mit den Fachkräften und der betroffenen Person. (H/KT/V)
- 11) Das Kriseninterventionsteam koordiniert die weitere Vorgehensweise und entscheiden gemeinsam, welche weiteren Schritte zu unternehmen bzw. und welche sonstigen Personen, in- und externen Fachkräfte hinzuziehen sind. Durch Sie werden weitere verantwortliche Personen des FBF-Vorstands (FBF-Vorsitzender Michael Stodieck) und des Dachverbandes (FBF-NRW: Katia Heibel, päd. Geschäftsstellenleitung und Kinderschutzfachkraft, siehe [Geschäftsstelle & Vorstand \(fbf-nrw.de\)](https://www.fbf-nrw.de)) in das laufende Verfahren mit einbezogen. Dies betrifft ggfs. auch die Einschaltung von Jugendamt (bei konkreten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung) und Polizei (bei einer akuten bzw. unmittelbaren Gefährdungssituation). (KT/V)
- 12) Du solltest dich aus diesem Prozess zurückziehen. Als Ansprechperson für den jungen Menschen solltest du aber weiterhin da sein. (H)



8. Aufgaben und Verfahrensweise des Kriseninterventionsteams

Das Kriseninterventionsteam koordiniert die weitere Vorgehensweise bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und entscheiden gemeinsam, welche weiteren Schritte zu unternehmen bzw. und welche sonstigen Personen, in- und externen Fachkräfte hinzuziehen sind.

Hierzu gehören folgende Schritte

- 1) Da es neben recht offensichtlicher Fälle wie z.B. Verwahrlosung, Unterernährung oder ständig auftretender Verletzungen, mitunter viele Situationen vorkommen können, in denen es schwierig sein kann, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, ist es wichtig, dass bei einem vermuteten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die Situation an Hand einer Checkliste erfasst und das Verhalten des/r Minderjährigen dokumentiert wird.
- 2) Sichtung und Bewertung der geäußerten bzw. bereits dokumentierten Anhaltspunkte. Wenn erforderlich, sind weitere Informationen aus dem Umfeld des/r Minderjährigen einzuholen und den Vorfall weiter zu beobachten/zu dokumentieren.
- 3) Nachdem die Lage des/r Minderjährigen erfasst wurde, muss das Gefährdungsrisiko eingeschätzt werden. Dazu werden durch das Krisenteam weitere verantwortliche Personen des FBF-Vorstands (FBF-Vorsitzender Michael Stodieck) und beim Dachverbandes (FBF-NRW: Katia Heibel, päd. Geschäftsstellenleitung und Kinderschutzfachkraft, siehe [Geschäftsstelle & Vorstand \(fbf-nrw.de\)](http://Geschäftsstelle%20%26%20Vorstand%20(fbf-nrw.de))) in das laufende Verfahren mit einbezogen.
- 4) Sobald das Krisenteam zur Einschätzung kommt, dass ein Gefährdungsrisiko eines/r Minderjährigen vorliegt, wird (ggfs. unter Umgehung von Schritt 3.) das Jugendamt kontaktiert, um den dokumentierte Verdacht mit einer erfahrenen Fachkraft vom Jugendamt zu besprechen bzw. zu übergeben.
- 5) Befindet sich das Kind in akuter Gefahr, müssen selbstverständlich und unverzüglich die Polizei (110) und Rettungseinsatzkräfte (112) gerufen werden.

9. Hintergrundinformationen zur Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohl“ bezeichnet das körperliche und psychische Wohlbefinden eines Kindes. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn durch eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung das Wohlergehen eines Kindes in Gefahr gebracht wird.

Die Gefahr kann von einer sorgeberechtigten oder einer dritten Person ausgehen. Gefährdungslagen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von Familien entstehen. „Kindeswohlgefährdung“ ist ein undefinierter Rechtsbegriff. Das heißt: Es gibt keine eindeutige rechtliche Definition, was damit tatsächlich gemeint ist. Ob eine Gefährdung besteht und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, entscheiden letztlich Fachkräfte des Jugendamts und das Familiengericht.

Grundsätzlich können Gefährdungen junger Menschen im familiären bzw. sozialen Kontext (durch Eltern, Verwandte oder weitere Personen im Haushalt bzw. sozialen Umfeld) oder im institutionellen Kontext (durch Mitarbeitende oder Gleichaltrige) entstehen. Außerdem kann eine Gefährdung durch das eigene Verhalten eines jungen Menschen auftreten (z. B. Suchtverhalten, Selbstverletzung) auftreten. Diese sogenannte ‚Gefährdung als Transaktion‘ als spezifische Form im Jugendalter fordert Handeln durch Fachkräfte ein, wenn Eltern(teile) gar nicht oder unzureichend auf die individuelle Problemdynamik der*des Jugendlichen reagieren.



	Familiärer bzw. sozialer Kontext	Institutioneller Kontext
Durch wen kann die Gefährdung ausgehen?	Eltern, Stiefelternteile, weitere Verwandte oder Personen im Haushalt bzw. sozialen Umfeld	Gleichaltrige oder ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeitende
Welche Gefährdungsformen können auftreten?	• Vernachlässigung • Sexualisierte Gewalt • Körperliche Gewalt • Seelische Gewalt • Erwachsenenkonflikte im Rahmen von Trennung / Scheidung • Partnerschaftsgewalt („Häusliche Gewalt“) • Autonomiekonflikte • Gefährdung als Transaktion	• Sexualisierte Gewalt • Körperliche Gewalt • Seelische Gewalt

Formen von Kindeswohlgefährdung

a. Vernachlässigung

Kinder brauchen zum Schutz ihrer körperlichen, emotionalen und seelischen Unversehrtheit und Entwicklung die Hilfe ihrer Eltern. Um das zu gewährleisten, müssen die Personensorgeverantwortlichen ihren Fürsorgepflichten nachkommen. Sie müssen die essentiellen Bedürfnisse der Kinder erfüllen.

Unterlassen personensorgeberechtigte oder erziehungsbevollmächtigte Personen die notwendigen fürsorglichen Handlungen, ist das Kindeswohl gefährdet.

Von Vernachlässigung ist die Rede, wenn Erziehungsberechtigte oder -beauftragte eines oder mehrere Grundbedürfnisse von Kindern ständig oder wiederholt nicht erfüllen.

In der Praxis ist es häufig schwierig zu bewerten, ob eine Vernachlässigung tatsächlich vorliegt. Die Erziehungs- und Umgangsstile können variieren. Die Lage ist von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie letztlich vom Gericht einzuschätzen.

Körperliche Vernachlässigung:

Mangelhafte Versorgung mit Flüssigkeit, Nahrung, wetterangepasster Kleidung, Hygiene, Medizin, nicht ausreichend großer Wohn- und Bewegungsraum zählen zu körperliche Vernachlässigung.

Emotionale Vernachlässigung:

Unzureichende emotionale Anteilnahme am Leben des Kindes, Mangel an Aufmerksamkeit, emotionaler Wärme und Nähe, Wertschätzung, Geborgenheit, nichtvorhandenes Interesse an der emotionalen und sozialen Entwicklung des Kindes.

Erzieherische Vernachlässigung:

Unzureichende Erziehung und kognitive Förderung, fehlende erzieherische Maßnahmen, fehlende Motivation zum Spielen, zu Aktivität und Leistung.

Unzulängliche Aufsicht:

Missachtung der Aufsichtspflicht, Alleine-Lassen der Kinder – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung, unzulängliches Einschreiten, wenn das Kind z.B. die Türe öffnet und



aus dem Wohnraum gehen möchte, die Eltern lassen ein Kleinkind über längere Zeit hinweg ohne Aufsicht.

b. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet das Ausüben sexueller Handlungen an Kindern, mit oder ohne Körperkontakt. Personenberechtigte, erziehungsbeauftragte oder andere Personen nutzen dabei das Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis des Kindes zu ihnen sowie ihre Autorität über das Kind aus. Dazu gehört kann auch die Konfrontation des Kindes mit sexuellen Medien, z.B. das Zeigen von Pornos oder nicht altersgerechten Filmen.

Seelisch-sexualisierte Gewalt:

Darunter fallen unangemessene Gespräche mit sexuellem Inhalt, sexuelle Anspielungen, ordinäre und abwertende Bemerkungen in Bezug auf bestimmte Körperteile oder die Sexualität des Kindes, offene Schilderungen sexueller Erfahrungen, die das Kind wegen seines Alters nicht einordnen kann oder – wenn es etwa schon älter ist – gar nicht hören will, das Zeigen von Filmen und Videos mit sexuellen bzw. pornographischen Inhalten.

Körperlich-sexualisierte Gewalt:

Damit sind physische sexuelle Interaktionen mit dem Kind gemeint, mit und ohne Körperkontakt. Dazu zählt das Berühren von Geschlechtsteilen des Kindes oder die Aufforderung an das Kind, die eigenen oder die Geschlechtsteile anderer zu berühren. Auch erotisch motivierte Küsse, die Manipulation der Geschlechtsorgane des Kindes, sowie Geschlechtsverkehr in allen Formen (oral, vaginal, anal).

Kinderpornographie:

Dabei werden Minderjährige akustisch oder visuell aufgenommen (Ton, Bild, Film), während sexualisierte Gewalt an ihnen ausgeübt wird. Das Material verbleibt dann beim Täter oder wird weitergegeben, manchmal auch gegen Geld.

Kinderprostitution:

Kinderprostitution liegt vor, wenn die finanzielle Not von Minderjährigen ausgenutzt wird und diese zu sexuellen Handlungen aufgefordert oder gezwungen werden. Die Täter schlagen aus der sexuellen Ausbeutung von Kindern häufig selbst Profit. Oft werden dabei Kinder auch geschlagen und unter Drogen gesetzt.

Sexualisierte Gewalt im Netz:

Das Internet und die neuen Medien stellen ein großes Problem hinsichtlich der Zunahme von sexualisierter Gewalt dar. Ein besonders großes Problem der aktuellen Zeit: die öffentliche und freie Zugänglichkeit von Pornos unterschiedlichster Art. Zudem werden Kinder häufig über das Internet belästigt und zu sexuellen Handlungen aufgefordert, gezwungen, erpresst oder verführt. Über Chatrooms, „Social Media Kanäle“, Mobiltelefone und PC treten die Täter mit Kindern in Kontakt.

c. Körperliche Gewalt

Aktive Handlungen, welche zu beträchtlichen körperlichen Schmerzen, zu Verletzungen oder zum Tod führen. Das kann beispielsweise sein: Schütteln, Schlagen, Treten, Anspucken, Kratzen, Beißen, Würgen, Unterkühlen, Einklemmen, Wegsperrern, Verbrennen, Verbrühen, Nahrungsentzug und ähnliches.



Seelische Gewalt

Die Unterscheidung zwischen seelischer Vernachlässigung und seelischer Gewalt/Misshandlung ist oft unklar. Bei der Misshandlung liegt die Betonung aber mehr auf dem aktiven Fehlverhalten der Sorgeberechtigten. Verhalten sich diese gegenüber dem Kind abwertend, ablehnend, lieblos, schreien das Kind ständig an oder ähnliches, so beeinträchtigt das die psychische Gesundheit des Kindes. Starke Trennungs- und Scheidungskonflikte können ebenfalls eine Form von seelischer Kindesmisshandlung darstellen.

d. Erziehungsgewalt:

Damit sind Maßnahmen zur Erziehung gemeint, die Sorgeberechtigte an ihren Kindern ergreifen. Ziel dieser Handlungen ist nicht so sehr die Verletzung der Integrität des Kindes, als mehr das „Gefügig-Machen“ des Kindes, sodass es zukünftig besser gehorcht. Dazu gehören z.B. leichtes Ohrfeigen, leicht an den Haaren ziehen, am Arm packen, aber auch verbale Maßnahmen. Inwiefern sich Erziehungsgewalt und Misshandlung voneinander unterscheiden, bedarf der Beurteilung durch Fachkräfte.

Kontaktaten für Beratung und Weiterleitung von Meldungen Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag des Jugendamtes wird vom Kinderschutzdienst (KSD) und den Bezirkssozialdiensten (BSD) in Wuppertal wahrgenommen. Alle Meldungen und Informationen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen nimmt der Kinderschutzdienst in Wuppertal entgegen.

Der Kinderschutzdienst prüft eingehende Meldungen und Informationen. Ist eine Familie bereits an eine Fachkraft der Bezirkssozialdienste angebunden leitet der Kinderschutzdienst die Informationen an die zuständige Fachkraft zur weiteren Klärung weiter. In allen anderen Fällen übernimmt der Kinderschutzdienst die Bearbeitung der Informationen und Meldungen und steuert die bedarfsorientierte Abwendung von möglichen Kindeswohlgefährdungen.

Montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr ist der Kinderschutzdienst telefonisch unter 0202 563 3553 oder per E-Mail unter kinderschutzdienst@stadt.wuppertal.de zu erreichen.

Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern stehen, können sich beraten lassen, bevor sie sich an den Kinderschutzdienst oder Bezirkssozialdienst wenden. Die Beratungsfachkräfte sind nachfolgend in der Auflistung „Beratung durch erfahrene Fachkräfte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 4 Abs. 2 KKG“ genannt.

<https://www.wuppertal.de/microsite/jugendamt/kindesschutz/kindesschutz.php>

Beratung durch erfahrene Fachkräfte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 4 Abs. 2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz / Bundeskinderschutzgesetz) Stand 10/2020

Die Beratung erfolgt anonymisiert und kostenlos. Die Fachkräfte folgender Träger sowie des Jugendamtes können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos von den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Personen hinzugezogen werden:

Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V.	Ulrike Schindler	0202 389036010	ulrike.schindler@caritas-wsg.de
	Sylvia Suder	389033113	sylvia.suder@caritas-wsg.de
Der Paritätische in Wuppertal	Frau Riegler	43049202	corrieriegler@wipbev.de

Stadt Wuppertal Jugendamt	Gerd Bonke	0202 563 -2170	gerd.bonke@stadt.wuppertal.de
	Dominik Tschense	563 -4503	Dominik.tschense@stadt.wuppertal.de
	Ute Bette	563 -3543	Ute.bette@stadt.wuppertal.de
	Nadine Scheinast	563 -3548	Nadine.scheinast@stadt.wuppertal.de

Abends, nachts oder an Wochenenden kann die Polizei in Notlagen Hilfe des Jugendamtes vermitteln,
Polizei: 110

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des [Schwangerschafts-konfliktgesetzes](#),
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.